

News. Stiftung. November 2015



Mag. Werner Leiter



Richard Prendinger

Gemeinnützige Stiftungen 2.0 –
die Renaissance des Stiftungs-
wesens in Österreich?





Die Zeiten haben sich geändert, der Staat kämpft mit einer starken Reduktion der budgetären Mittel, es werden zusätzliche finanzielle Mittel für Forschung, Wissenschaft, Bildung, Kunst, Kultur, Soziales und Umwelt benötigt. In Reaktion darauf findet gerade ein Umdenken sowohl in der Zivilgesellschaft als auch in der Politik statt.

Im Rahmen der Regierungsklausur im März 2015 stellte die Bundesregierung ein Gemeinnützigkeitspaket vor. Ziel ist es, eine stärkere Verankerung der Philanthropie in Österreichs Gesellschaft und damit die Erhöhung des gemeinnützigen Engagements zu erreichen. Dies soll unter anderem mit einer umfassenden Reform des gemeinnützigen Stiftungsrechts ab 1. Jänner 2016 gelingen.

Am 22. Oktober 2015 wurde nunmehr der Gesetzesentwurf betreffend die rechtlichen und steuerlichen Änderungen für Gemeinnützige Stiftungen im Rahmen des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 veröffentlicht. Nach der bisherigen Rechtslage war eine Gemeinnützige Stiftung in Österreich steuerlich nicht wirklich begünstigt. Hauptproblem für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit war aus abgabenrechtlicher Sicht vor allem die unmittelbare Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.

Wir möchten in weiterer Folge einen kompakten Überblick über die geplanten Änderungen geben:

Einleitung

Ziel des neuen Gesetzes ist eine Vereinfachung des gemeinnützigen Stiftungsrechts in Österreich. Die Errichtung einer Gemeinnützigen Stiftung soll annähernd so einfach und schnell sein, wie die Gründung eines Vereins. Des Weiteren sollen steuerliche und bürokratische Hemmnisse entfallen, damit die Spenden einfacher von einer gemeinnützigen Organisation an eine andere weitergegeben werden können, ohne dass der Gemeinnützigkeits- bzw. Spendenbegünstigungsstatus verloren geht.

Derzeit gibt es in Österreich rund 200 Gemeinnützige Stiftungen: Einer Studie zufolge ist das Potential vorhanden, dass bis zum Jahr 2030 1.000 neue Gemeinnützige Stiftungen errichtet werden könnten. Das entspricht einer Verfünffachung der Anzahl in den nächsten 15 Jahren.

Oberstes Ziel ist es, frisches Kapital für gemeinnützige Zwecke zu mobilisieren.

Vorbild dafür sind die Schweiz und Deutschland. In der Schweiz beispielsweise werden von Gemeinnützigen Stiftungen Ausschüttungen von rund 1 Milliarde Euro pro Jahr an begünstigte Zwecke getätigt. Ein ähnliches Potenzial wird in Österreich erwartet.

1. Rechtliche Aspekte

Neues Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Das neue Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sieht in seinem Anwendungsbereich vor, dass es nur auf Stiftungen und Fonds anwendbar ist, für deren Regelung der Bund zuständig ist. Wenn ein Stiftungs- oder Fondsvermögen Liegenschaften in mehreren Bundesländern umfasst oder der zu fördernde Personenkreis nicht auf ein Bundesland beschränkt ist, so reicht der Interessensbereich über ein Bundesland hinaus und es ist dennoch Bundesrecht relevant.

Begriff der Stiftung und des Fonds

Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf Stiftungen und Fonds, deren Vermögen zum Zwecke der Erfüllung von mildtätigen bzw. gemeinnützigen Aufgaben gewidmet wurde.

Das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal bildet die auf Dauer gerichtete Vermögenswidmung bei Stiftungen, sowie die nicht auf Dauer gerichtete Vermögenswidmung bei Fonds. Das Hauptfordernis für den Rechtsbestand einer Stiftung oder eines Fonds bleibt weiterhin die Gemeinnützigkeit bzw. die Mildtätigkeit. Gemeinnützigkeit hat die Förderung der Allgemeinheit zum Ziel.

Mildtätigkeit bezeichnet die Förderung von hilfsbedürftigen Menschen

In weiterer Folge wird zur Vereinfachung der Darstellung, falls nicht ausdrücklich erwähnt, ausschließlich der Begriff Gemeinnützige Stiftung verwendet.

Neben der Errichtung unter Lebenden, soll die Errichtung von Gemeinnützigen Stiftungen auch von Todes wegen durch letztwillige Verfügung ermöglicht werden. Die Anzeige der Errichtung ist durch die in der letztwilligen Gründungserklärung bestimmten organschaftlichen Vertreter vorzunehmen.

Gründer

Die Errichtung einer Gemeinnützigen Stiftung unter Lebenden ist durch mehrere Gründer bzw. Stifter zulässig. Eine Gemeinnützige Stiftung von Todes wegen kann nur eine natürliche Person als Gründer haben.

Geschäftsführung und Vertretung

Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen bestellt werden, wobei hier im Zuge der Gründungserklärung auch die Ausübung der Geschäftsführung im Falle mehrerer Geschäftsführer vorzusehen ist.

Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung

Um eine Gemeinnützige Stiftung zu errichten, bedarf es einer Erklärung des Gründers bzw. Stifters, durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens eine Gemeinnützige Stiftung errichten zu wollen. Der notwendige Inhalt der Erklärung ist dem Privatstiftungsgesetz nachempfunden.

Darüber hinaus hat die Gründungserklärung den ausschließlichen und unmittelbaren verfolgten Zweck zu enthalten. Dieser darf keine Vermögenszuwendungen an dem Stifter nahestehende Personen erlauben, sofern diese nicht spendenbegünstigt sind. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der nahestehenden Personen weit auszulegen und umfasst Personen mit enger freundschaftlicher Beziehung zum Stifter sowie juristische Personen, die in einer gesellschaftsrechtlichen Beziehung mit dem Stifter stehen.

Weiters sind der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht und die Bindung des Vermögens für gemein- und mildtätige Zwecke Kernelemente der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit und somit auch wesentliche Kriterien für die Zulässigkeit der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung.

Die Mindestvoraussetzungen für eine zulässige Errichtung sind:

- Entsprechende Gründungserklärung
- Gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck
- Vermögen der Stiftung ist zur dauernden Erfüllung des Zweckes ausreichend und beträgt mindestens EUR 50.000.
- Bei Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes darf das Vermögen, ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden
- das der Stiftung gewidmete Vermögen wird in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise angelegt, sofern der Gründer nichts anderes bestimmt hat.

Verfahren anlässlich der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung

Die Gründungserklärung, sowie alle weiteren relevanten Unterlagen sind im Zuge der Errichtung dem Finanzamt Wien 1/23 vorzulegen. Dieses hat bescheidmässig zu prüfen, ob die Rechtsgrundlage der gemeinnützigen Stiftung hinsichtlich der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit erfüllt ist. Ist diese Voraussetzung gegeben, erlässt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid, welcher die Grundlage für weitere Eintragungsschritte bei der Stiftungs- und Fondsbehörde bildet. Eine bescheidmässige Prüfung durch das Finanzamt Wien 1/23 findet lediglich im Zuge einer Neugründung statt.

Sofern die Gründungserklärung nicht den Anforderungen der Bundesabgabenordnung entspricht, hat das Finanzamt dies in seinem Feststellungsbescheid festzuhalten. Dieser Bescheid ist entsprechend der Bundesabgabenordnung vor dem Bundesfinanzgericht bekämpfbar.

Um die Zuführung von Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu forcieren, normiert der Gesetzesentwurf lediglich die Gesetzwidrigkeit des Zwecks, des Namens oder der Organisation sowie mangelndes Mindestkapital als Eintragungshindernisse. Die etwaige Nichtgestattung der Errichtung ist von der Behörde binnen sechs Wochen zu erklären.

Die Bestimmungen zur Gründungserklärung bzw zur organschaftlichen Vertretung sind sinngemäss auf etwaige Änderungen anzuwenden. Hierbei müssen Änderungsbeschlüsse der Behörde übermittelt werden.

Nachträgliche Änderungen der Gründungserklärung unterliegen keiner bescheidmässigen Vorabprüfung durch das Finanzamt Wien 1/23.

Eine etwaige Überprüfung der Rechtsgrundlage seitens der Abgabenbehörde findet daher erst im Zuge eines Abgabenverfahrens statt. Sollte hierbei festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine gemeinnützige oder mildtätige Stiftung nicht mehr vorliegen, hat dies nicht automatisch die Auflösung zur Folge, sondern wirkt sich im ersten Schritt nur auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen aus. Die Abgabenbehörde hat das Ergebnis dieser Prüfung der zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen.

Stiftungsorgane

Eine gemeinnützige Stiftung muss verpflichtend ein Leitorgan und ein Prüforgan haben.

Stiftungsvorstand

Der Vorstand muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen, welchen es obliegt den Stiftungszweck zu erfüllen und die Bestimmungen der Stiftungserklärungen einzuhalten.

Stiftungsprüfer

In Bezug auf das Prüfungsorgan ist eine Unterscheidung zu treffen. Sofern gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben jährlich EUR 1 Mio in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, ist ein Stiftungsprüfer zu bestellen. Wird dieser Grenzwert nicht erreicht, sind Rechnungsprüfer zu bestellen, wobei der Ablauf der Bestellung im Wesentlichen den Bestimmungen zur Bestellung des Stiftungsprüfers folgt.

(fakultativer) Aufsichtsrat

Weiteres Organ der gemeinnützigen Stiftung ist der fakultative Aufsichtsrat. Dieser ist lediglich verpflichtend zu bestellen, wenn unter anderem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Ausschüttungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils EUR 10 Mio übersteigen, oder
- die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils EUR 10 Mio übersteigen und mehr als 40 Mitarbeiter beschäftigt sind, oder
- die Stiftung oder der Fonds
 - Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung einheitlich leitet und
 - die Zahl der Arbeitnehmer der Stiftung und des Fonds sowie der jeweiligen Tochtergesellschaften zusammen in Summe 300 übersteigen.

Eintragung im Stiftungs- und Fondsregister

Die gemeinnützige Stiftung muss zusätzlich noch im Stiftungs- und Fondsregister eingetragen werden, wobei hier auch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss ersichtlich sein soll.

Gestaltungsmöglichkeiten

Weiters wird auch eine Möglichkeit der Umgründung von eigennützigen Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz in Gemeinnützige Stiftungen oder Fonds ermöglicht, sofern diese gemeinnützig oder mildtätig sind. Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit eine Gemeinnützige Stiftung oder einen Fonds in eine eigennützige Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, umzuwandeln, wobei die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit hier nicht vorliegen muss.

2. Steuerrechtliche Gesichtspunkte

Neuer Spendenbegünstigter Zweck - Künstlerische Tätigkeit

Aus einkommensteuerlicher Perspektive wird als zusätzlicher spendenbegünstigter Zweck die allgemein zugängliche Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeit normiert. Die steuerliche Begünstigung hängt hierbei mit der statutarisch bestimmten inhaltsbestimmenden Einflussnahmen auf den Spendenempfänger zusammen.

Bloße finanzielle Förderungen für künstlerische Tätigkeiten, die ohne inhaltliche Einflussnahme erfolgen, sind weiterhin nicht steuerlich begünstigt.

In diesem Zusammenhang sind solche inländischen Körperschaften begünstigt die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, mit dem umfassende Amtshilfe besteht.

Forschungsförderungseinrichtungen

Weiters wird normiert, dass inländische Forschungsfördereinrichtungen und entsprechende ausländische Forschungsförderungseinrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat mit umfassender Amtshilfe, ebenfalls spendenbegünstigt sind. Um diese Begünstigung zu erlangen müssen diese Stiftungen oder Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (siehe oben) oder nach landesgesetzlichen Bestimmungen errichtet werden. Weiters ist die Spendenbegünstigung an die ausschließliche Forschungsförderung der Gemeinnützigen Stiftung geknüpft, welche seit mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein muss.

Zusätzlich werden auch Zuwendungen an das neu zu errichtende Institut für Soziale Innovation unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig sein.

Zuwendungen an gemeinnützige Privatstiftungen zur Vermögensausstattung

Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer Gemeinnützigen Stiftung können als originäre Stiftung, als Zustiftung sowie als Nachstiftung erfolgen:

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Bisher stellten Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer Gemeinnützigen Stiftung keine abzugsfähigen Spenden als Betriebs- oder Sonderausgabe dar, da diese Zuwendungen nicht unmittelbar für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Nunmehr sollen zur stärkeren Unterstützung und zur Förderung der Gründung von Gemeinnützigen Stiftungen, Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung von Gemeinnützigen Stiftungen wie folgt steuerlich abzugsfähig sein:

- Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung an Gemeinnützigen Stiftungen sind im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Zuwendung und den darauffolgenden vier Wirtschaftsjahren insgesamt bis zu einer Höhe von **maximal EUR 500.000** abzugsfähig.
- Zusätzlich zu dieser betragsmäßigen Grenze, ist auch eine prozentuelle Schranke vorgesehen. Diese besagt, dass Zuwendungen nur insofern gewinnmindernd geltend gemacht werden können, sofern sie nicht **10% des Gewinnes des spendenden Betriebes** übersteigt.

Durch die Berücksichtigung der Zuwendung als Betriebsausgabe darf kein Verlust entstehen oder ein bereits bestehender Verlust erhöht werden.

Weiters ist ein Vortrag eines über den 10%-Deckel hinausgehenden Betrages oder jenes Teilbetrages der Zuwendung, der durch das Verlustverbot keine gewinnmindernde Wirkung entfaltet, in ein späteres Wirtschaftsjahr nicht möglich.

Zuwendungen aus dem Privatvermögen

Zuwendungen aus dem Privatvermögen folgen einer ähnlichen Systematik. Auch hier ist ein 10% Grenzwert basierend auf dem Gesamtbetrag der Einkünfte sowie ein absoluter Grenzwert in Höhe von EUR 500.000,00 über einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen.

Generell gilt, dass Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung an gemeinnützige Stiftungen nur dann abzugsfähig sind, sofern:

- Die Stiftung die zugewendeten Vermögenswerte innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres des Zuflusses, ausschließlich für begünstigte Zwecke verwendet.
- Die Zuwendungen mindestens für zwei Jahre dem Vermögenstamm der Stiftung gewidmet sind.
- Die Gemeinnützige Stiftung muss zum Zeitpunkt der Zuwendung in der Liste begünstigter Spendenempfänger eingetragen sein.

Pauschale Nachversteuerung

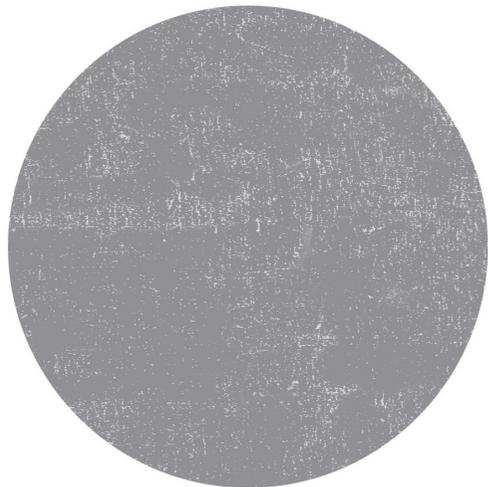
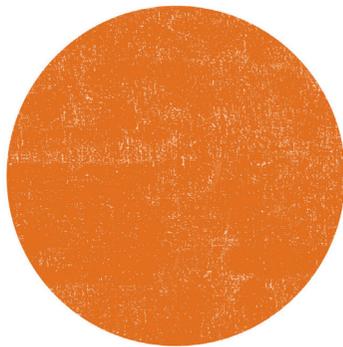
Eine Gemeinnützige Stiftung kann einer pauschalen Nachversteuerung des Steuervorteils unterliegen, der dem Stifter durch die Zuwendung an die Gemeinnützige Stiftung erwachsen ist. Dabei wird der Stiftung als Steuerschuldnerin, ein pauschaler Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30 % der zugewendeten und abzugsfähigen Beträge vorgeschrieben.

Eine pauschale Nachversteuerung hat in folgenden Fällen zu erfolgen:

- Die Gemeinnützige Stiftung hat drei Jahre nach ihrer Errichtung nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger erfüllt.
- Die Zuwendungen vor Ablauf des auf die Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres verbraucht wird.
- Keine zeitnahe Verwendung der Erträge aus der zugewendeten Vermögensausstattung erfolgt.
- Die gemeinnützige Stiftung als nicht begünstigte Körperschaft in der Liste der begünstigten Spendenempfänger ausgewiesen wird.

Die aus einkommensteuerlicher Sicht geschaffene Absetzbarkeit von Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung an Stiftungen soll weiters auch für Körperschaften zur Anwendung kommen.

Die Abzugsfähigkeit ist für alle Körperschaften mit betrieblichen Einkünften bereits als Betriebsausgabe gegeben. Durch die gesetzlichen Änderungen können sämtliche Körperschaften nunmehr Zuwendungen an Gemeinnützige Privatstiftungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Abzug bringen, sofern die Zuwendung nicht bereits als Betriebsausgabe geltend gemacht wurde.



Zuwendungen einer gemeinnützigen Privatstiftung für gemeinnützige Zwecke

Werden von Gemeinnützigen Privatstiftungen Spenden getätigt, können diese derzeit nur berücksichtigt werden, wenn neben den zwischen-steuerpflichtigen Einkünften weitere Einkünfte erzielt werden.

Nunmehr ist vorgesehen, dass oben genannte Zuwendungen von einer gemeinnützigen Stiftung soweit sie nicht bereits im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden können, auch von den zwischensteuerpflichtigen Einkünften als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden können. Der Abzug ist allerdings nur bis zu einem Betrag von 10% der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte zulässig. Bei Stiftungszuwendungen ist zudem der Höchstbetrag von EUR 500.000 beachtlich.

Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr

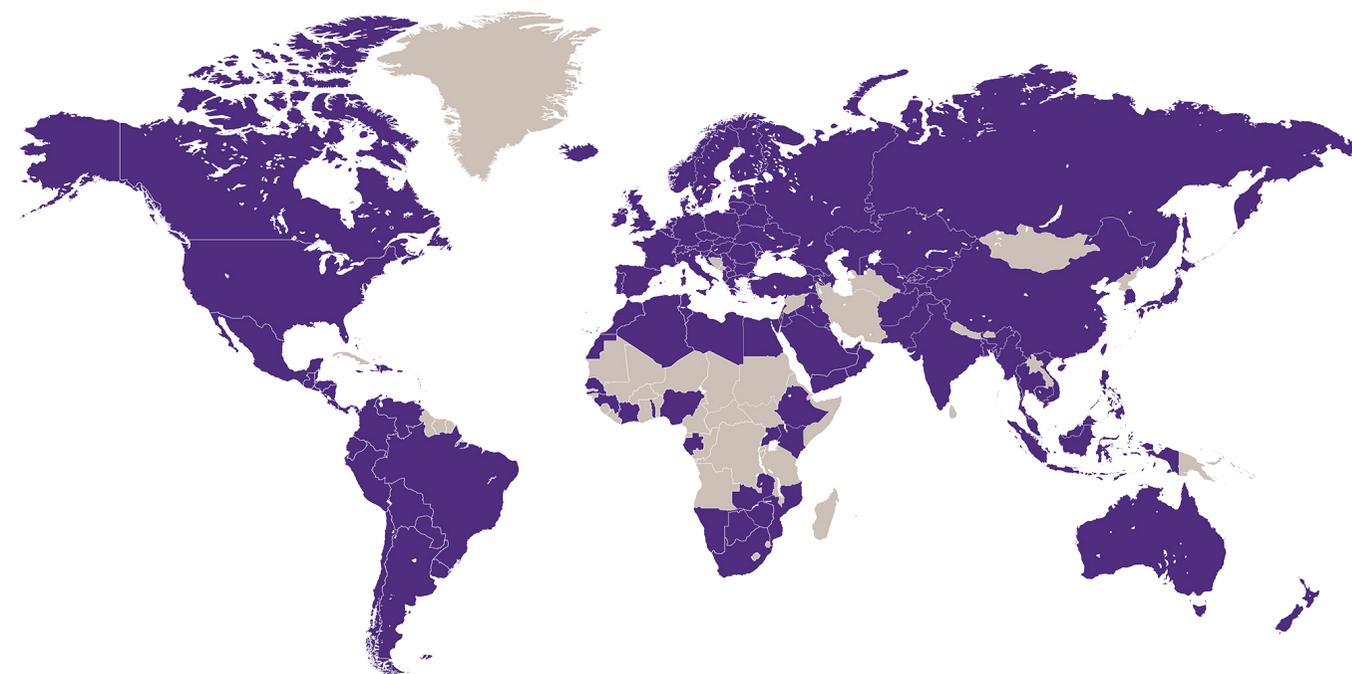
Unentgeltliche Grundstückerwerbe durch Gemeinnützige Stiftungen werden generell sowohl von der Grunderwerbsteuer als auch der Grundbuchseintragungsgebühr befreit. Weiters fällt auch das Stiftungseingangssteueräquivalent in diesen Fällen nicht mehr an.

Stiftungseingangssteuergesetz

Nach geltender Rechtslage sind lediglich Zuwendungen unter Lebenden an gemeinnützige Stiftungen von der Stiftungseingangssteuer befreit. Nunmehr sollen Zuwendungen an Gemeinnützige Stiftungen, unabhängig davon, ob unter Lebenden oder von Todes wegen geleistet, jedenfalls von der Stiftungseingangssteuer befreit sein.

Die Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten und erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 anzuwenden sein.





[zurück zum Anfang](#)

Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Werner Leiter

Grafik:

Sandra Schürz

©2015 Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.